

**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Langensendelbach
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Langensendelbach folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen – Friedhofsgebührensatzung – vom 14. Juli 2010.

Art. I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) eine Kindergrabstätte | 15,00 € |
| b) eine Einzelgrabstätte | 30,00 € |
| c) eine Familiengrabstätte | 50,00 € |
| d) eine Urnenreihengrabstätte | 25,00 € |
| e) Kolumbarien | 40,00 € |

Art. II

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt je Grabstätte

- | | |
|---|----------|
| a) für Kinderreihengräber | 300,00 € |
| b) für Einzelgräber (normaltiefe Bettung) | 550,00 € |

c) für Einzelgräber (doppeltiefe Bettung)	700,00 €
d) für Familiengräber (normaltiefe Bettung)	550,00 €
e) für Familiengräber (doppeltiefe Bettung)	700,00 €
f) für Arbeiten außerhalb der Dienstzeiten (Zuschlag)	100,00 €

§ 5 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Die Gebühr für den Aufwand der Gemeindearbeiter beträgt bei einer

a) Urnenbestattung	40,00 €
b) Erdbestattung	75,00 €

Bei Bestattungen außerhalb der Dienstzeit beträgt der Zuschlag	100,00 €
---	----------

Art. III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Gemeinde Langensendelbach
Langensendelbach, den 25.04.2017

gez.
Siebenhaar
1. Bürgermeister